

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
42. Jahrgang – 20. Mai 2014 – Nr. 30

Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Life Science Technologies
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO LST)

vom 20. Mai 2014

**Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Life Science Technologies
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO LST)**

vom 20. Mai 2014

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW S. 723), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Masterprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Formen und Inhalte der Lehrveranstaltungen
- § 6 Studienberatung
- § 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Studierende in besonderen Situationen
- § 18 Klausurarbeit und E-Klausur
- § 19 Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Ausarbeitung
- § 22 Präsentation
- § 23 Präsentation mit Kolloquium

- § 24 Kombinierte Prüfungsformen
- § 25 Interdisziplinäre Projektarbeit

III. Teilnahmebestätigungen

- § 26 Teilnahmebestätigung

IV. Masterprüfung, Zusatzfächer

- § 27 Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung
- § 28 Masterarbeit
- § 29 Zulassung zur Masterarbeit
- § 30 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 31 Abgabe und Beurteilung der Masterarbeit
- § 32 Kolloquium
- § 33 Ergebnis der Masterprüfung
- § 34 Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Masterurkunde
- § 37 Zusatzfächer

V. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 38 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 39 Einsicht in die Prüfungsakten

VI. Schlussbestimmungen

- § 40 Übergangsbestimmungen
- § 41 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Teilnahmebestätigungen

Anlage 2 Studienverlaufsplan Masterstudiengang
Life Science Technologies

Anlage 2a Englische Fachbezeichnungen im Studienverlaufsplan des
Masterstudiengangs Life Science Technologies

Hinweis: Im Folgenden wird bei Personen die neutrale oder die weibliche Form, die stellvertretend für die weibliche und die männliche Form steht, verwendet, um die Lesbarkeit und das Verständnis zu verbessern.

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Ziel des Studiums ist, dass die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse in der Analyse, Konzeption und Realisierung ingenieurtechnischer Problemstellungen im Bereich der Life Science Technologies erwerben. Sie sollen befähigt werden, diese Kenntnisse selbst weiterzuentwickeln und komplexe Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung und Entwicklung unter Einbeziehung technologischer und betriebswirtschaftlicher Aspekte zu lösen.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte Fach- und Methodenkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe Problemstellungen eigenständig zu lösen.

§ 2

Mastergrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“

verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

1. die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation,
2. der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung in einem praxisorientierten Studiengang der Biotechnologie, der Lebensmitteltechnologie, der Pharmatechnik oder der Technologie der Kosmetika und Waschmittel mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern; in Ausnahmefällen kann auch der Nachweis über eine sonstige Abschlussprüfung eines praxisorientierten Studiengangs akzeptiert werden, der den genannten Studiengängen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vergleichbare Anteile in den Bereichen Mathematik, Physik, Chemie, Physikalische Chemie, Mikrobiologie, Verfahrenstechnik und einer Technologie umfasst und
3. der Nachweis einer Gesamtabschlussnote von „gut“ (2,5) oder besser in dem absolvierten Studiengang nach Nr. 1.

Ferner wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des bisherigen Ausbildungswegs qualifizierte Englischkenntnisse erworben worden sind.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Sofern ein Prüfling die Vorprüfung, Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung in einem sonstigen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe endgültig nicht bestanden hat, weil der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist eine Einschreibung in den Masterstudiengang Life Science Technologies zu versagen, sofern das betreffende Prüfungsfach Pflichtfach in dem Masterstudiengang Life Science Technologies ist und dieses Fach in der Prüfungsordnung des bisherigen Studiengangs und in der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Life Science Technologies dieselbe Fach-Nummer hat.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Studienanfängerinnen können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Die Einschreibung von Studierenden, die von einer anderen Hochschule wechseln, ist ggf. auch zum Sommersemester möglich. Die Lehrveranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(3) Das Studienvolumen beträgt 68 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Einschließlich Masterarbeit und zugehörigem Kolloquium sind 120 Credits zu erwerben.

§ 5

Formen und Inhalte der Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden als Pflichtfächer oder Wahlpflichtfächer angeboten. Folgende Formen sind möglich:

Vorlesungen	dienen der Einführung in das Fach und der systematischen Wissensvermittlung in Form von Vorträgen.
Übungen	vertiefen den Stoff an Hand beispielhafter Anwendungen. Diese können die Erarbeitung von Berechnungen, Zeichnungen, Arbeitsanweisungen, Handbüchern beinhalten sowie Literaturlauswertungen, Programmieren an Rechnern, Planungen von Anlagen und -komponenten usw.
Praktika	vertiefen die theoretischen Kenntnisse durch experimentelle Versuche, die grundsätzlich auch analytische (chemisch, physikalisch) und/oder messtechnische Untersuchungen enthalten. Die Praktika finden überwiegend in den Laboratorien des Fachbereichs in Lemgo und Detmold statt. Praktika werden von den Studentinnen weitgehend unter Anleitung geplant, durchgeführt, ausgewertet und dokumentiert.

Projekte	zeichnen sich durch die weitgehende Selbstständigkeit bei der Bearbeitung durch die Studentinnen aus. Die Prüfung in Form einer Projektarbeit erfolgt über ein Thema aus dem Bereich des jeweiligen Fachs. Weitere Einzelheiten sind in § 25 geregelt.
Exkursionen	ergänzen die übrigen Lehrveranstaltungen und dienen der Veranschaulichung von Lehrinhalten. Sie können in Form von Tages- oder Mehrtagesexkursionen durchgeführt werden.

(2) Die Inhalte der Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die im Prüfungsamt des Fachbereichs eingesehen werden können.

§ 6 Studienberatung

Das Immatrikulationsamt informiert über das Studienangebot im Allgemeinen und berät in Fragen der Zulassung und Einschreibung. Die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs. Hierfür stehen insbesondere alle Professorinnen im Rahmen ihrer Sprechzeiten zur Verfügung. Über weitere Beratungsmöglichkeiten informieren die Hochschulverwaltung und die Dekanin.

§ 7 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Masterarbeit und einem Kolloquium besteht.

(2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) soll in der Regel zu Beginn des vierten Studiensemesters erfolgen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Ein Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern nach Maßgabe der folgenden Tabelle, ferner werden nach Maßgabe der folgenden Tabelle Vertreterinnen für die Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Vertretung der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen wird die Vorsitzende nur durch die

stellvertretende Vorsitzende vertreten. Die stellvertretende Vorsitzende und die beiden weiteren Mitglieder aus dieser Gruppe werden – jedoch nur als Mitglieder – durch 3 Vertreterinnen vertreten; dabei kann unter Beachtung der Reihung der Vertreterinnen (1., 2. und 3. Vertreterin) jede Vertreterin jedes Mitglied vertreten. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studentinnen werden durch 2 Vertreterinnen vertreten; dabei kann unter Beachtung der Reihung der Vertreterinnen (1. und 2. Vertreterin) jede Vertreterin jedes Mitglied vertreten.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Gruppe	Mitglieder	Vertretung	Amtszeit
Professorinnen	1 Vorsitzende 1 Mitglied und zugleich stellvertretende Vorsitzende 1 Mitglied 1 Mitglied	1., 2. und 3. Vertreterin	4 Jahre
Akademische Mitarbeiterinnen mind. mit Masterabschluss oder gleichwertiger Qualifikation	1 Mitglied	1 Vertreterin	4 Jahre
Studentinnen	1 Mitglied 1 Mitglied	1. und 2. Vertreterin	1 Jahr

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. deren Stellvertretung und einer weiteren Professorin mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden übertragen. Zur Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(4) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 8 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Leistungen sind.

(4) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anrechnung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(5) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(7) Die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Wechselt eine Studentin von einem anderen Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in den Masterstudiengang Life Science Technologies an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern des anderen Studiengangs als Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Life Science Technologies von Amts wegen anerkannt, sofern die Fächer in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und des Studiengangs Life Science Technologies dieselben Fach-Nummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs dem Konto für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wurden, auf dem neuen Konto für Prüfungsversuche (§ 12 Abs. 2) abgezogen; für jeden Studien gang werden gesonderte Konten für Prüfungsversuche geführt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Studium im Masterstudiengang Life Science Technologies aufgenommen wird.

(9) Absatz 8 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 12 um die Anzahl der Fehlversuche.

(10) Unternehmen Studentinnen, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und im Masterstudiengang Life Science Technologies immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in dieser Prüfungsordnung und in der

Prüfungsordnung des anderen Studiengangs an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen anerkannt. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche in solchen Fächern, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studentin in mehreren anderen Studiengängen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und im Masterstudiengang Life Science Technologies eingeschrieben ist.

(11) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom jeweiligen Konto für Prüfungsversuche (§ 12 Abs. 2) abgezogen. Sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt, wird nur ein Versuch abgezogen.

§ 11

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Fachnoten) werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“

über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung der Masterarbeit ist Studierenden spätestens nach acht Wochen mitzuteilen.

(7) Für jede mindestens mit „ausreichend“ bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlage 2 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)

(1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Für jede Studentin wird ein Konto für Prüfungsversuche mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto), angelegt.

(3) Für jeden Prüfungsversuch in den Pflichtfächern wird unabhängig vom Ergebnis ein Versuch auf dem Konto für Prüfungsversuche gestrichen. Dies gilt auch, wenn Prüfungen gemäß § 13 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten.

(4) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in den Pflichtfächern dürfen so oft wiederholt werden, wie das PV-Konto an Versuchen aufweist, höchstens jedoch dreimal.

(5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(6) § 10 Abs. 8 bis 11 sind zu beachten.

(7) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit darf einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für das Kolloquium zur Masterarbeit.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn

der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt. Die Vorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

(4) Die Formen studienbegleitender Prüfungen sind in den §§ 18 bis 24 festgelegt.

Prüfungsform	Prüfungsdauer
Klausurarbeit und E-Klausur (§ 18) Antwort-Wahl-Verfahren (§ 18a)	Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit: 40 – 120 Minuten
Mündliche Prüfung (§ 19)	Dauer der mündlichen Prüfung: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Ausarbeitung (§ 20)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: 4 – 8 Wochen
Präsentation (§ 21)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung: 4 – 8 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Präsentation mit Kolloquium (§ 22)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung: 4 – 8 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 – 30 Minuten je Prüfling Dauer des Kolloquiums: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Kombinierte Prüfungsform: Ausarbeitung und Präsentation (§ 23)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: 4 – 8 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 Minuten je Prüfling
Kombinierte Prüfungsform: Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium (§ 23)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: 4 – 8 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 Minuten je Prüfling Dauer des Kolloquiums: 20 Minuten je Prüfling

(5) Die genaue Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfungsformen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest.

(6) Sind in dieser Prüfungsordnung Teilnahmebestätigungen genannt, ist die Teilnahmebestätigung beizubringen und die studienbegleitende Prüfung in der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Form zu bestehen.

(7) Eine studienbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen (§ 3 Abs. 1) erfüllt,
2. an der Fachhochschule Lippe und Höxter für den Masterstudiengang Life Science Technologies
 - a) gemäß § 48 Abs. 1 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,

3. die in der Anlage 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.

(2) Wahlpflichtfächer können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 sind nur bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraumes anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nicht zurückgenommen werden. Dem Interesse der Prüflinge wird durch Anmeldemöglichkeiten bis kurz vor dem Prüfungstermin Rechnung getragen. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraumes stattfindet, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung oder eine entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat,

- d) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 16

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass dies bei den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Formen von Prüfungen speziell geregelt ist. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher - in der Regel mindestens eine Woche vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums - bekannt. In der Regel finden die Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen am Ende des jeweiligen Semesters und zusätzlich zu Beginn des nächsten Semesters statt. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können abweichende Prüfungstermine sowie Beschränkungen, z. B. auf Wiederholerinnen, festgesetzt werden. Als Wiederholerinnen sind hierbei nur solche Prüflinge anzusehen, die beim jeweils vorhergehenden Prüfungstermin eines Semesters die entsprechende Prüfung nicht bestanden haben.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

§ 17

Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte und chronisch Erkrankte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter

Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 18

Klausurarbeit und E-Klausur

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 40 bis 120 Minuten, in besonderen vom Prüfungsausschuss genehmigten Ausnahmefällen von drei bis vier Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest (vgl. § 14 Abs.5). Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüfende.

(2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 19 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

(3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von den an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrenden gestellt. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.

(4) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 19 Abs. 4 bis 7 bewertet. Die weiteren Absätze des § 19 gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

§ 19

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl-Verfahren“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.

(3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

(5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

1,0	wenn er zusätzlich mindestens 90 %
1,3	wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %
1,7	wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %
2,0	wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %
2,3	wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %
2,7	wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %
3,0	wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %
3,3	wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %
3,7	wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %
4,0	wenn er keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.

(6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbewertung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zugunsten des Prüflings gerundet.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(8) Bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfungsergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder

als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

(9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E-Multiple-Choice“) durchgeführt werden.

(10) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 20 **Mündliche Prüfung**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) abgelegt. Während einer Prüfung können ein Prüfling (Einzelprüfung) oder mehrere Prüflinge (Gruppenprüfung) examiniert werden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist in § 14 geregelt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüfende die Beisitzende zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 21 **Ausarbeitung**

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. Die Bearbeitungsfrist ist in § 14 geregelt. Die Bearbeitungszeit beginnt im Vorlesungszeitraum und endet vor dem an den Vorlesungszeitraum anschließenden Prüfungszeitraum.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden bekannt zu geben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und des Abgabetermins ist aktenkundig zu machen. Der Tag des Abgabetermins der Ausarbeitung gilt als Prüfungstag.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig

angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Im Übrigen gilt § 18 Abs. 3 entsprechend.

§ 22 Präsentation

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine theoretische Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung als auch die Dauer der Präsentation ist in § 14 geregelt. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studentinnen aktenkundig bekannt zu geben.

(4) Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.

§ 23 Präsentation mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ ist eine theoretische Aufgabenstellung oder eine Literaturarbeit aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Die Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung, die Dauer der Präsentation und die Dauer des Kolloquiums sind in § 14 geregelt. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. An die Präsentation schließt sich ein Kolloquium an. Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Prüfungen mit der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studentinnen aktenkundig bekannt zu geben.

(4) Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.

§ 24

Kombinierte Prüfungsformen

(1) Die Prüfungsformen Ausarbeitung (§ 21), Präsentation (§ 22) und Präsentation mit Kolloquium (§ 23) können auf Antrag der Prüfenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch kombiniert angewendet werden. Dabei sind folgende Kombinationen möglich:

- a) Ausarbeitung und Präsentation (§§ 21, 22);
- b) Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium (§ 21, § 23);

(2) Die Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung der Kombinierten Prüfungsformen, die Dauer der Präsentation und die Dauer des Kolloquiums (im Fall der Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium) ergeben sich aus § 14.

(3) Ausarbeitung mit Präsentation bzw. Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet.

(4) Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.

§ 25

Interdisziplinäre Projektarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Interdisziplinäre Projektarbeit. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden. Die Durchführung soll nach den Modulprüfungen des dritten Mastersemesters in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis oder in einem Labor der Hochschule Ostwestfalen-Lippe erfolgen. Im Rahmen der Interdisziplinären Projektarbeit ist eine studienbegleitende Prüfung in Form der „Ausarbeitung mit Präsentation“ (§ 24) abzulegen. Hierbei ist in einer eigenständigen, auch theoretischen Untersuchung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs ein schriftlicher Bericht über Lösungsweg und Ergebnisse zu erstellen.

(2) Über die Zulassung zur Interdisziplinären Projektarbeit, die Genehmigung des jeweiligen Praxisplatzes sowie die Bestellung der betreuenden Professorin entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgaben auf ein Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs übertragen. In Zweifelsfällen und über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Das Thema für die zu bearbeitende Aufgabenstellung wird von der betreuenden Professorin gestellt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt in Form einer schriftlichen Aufgabenstellung über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird; der Tag der Abgabe gilt als Prüfungstag. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Ausarbeitung beträgt abweichend von § 14 mindestens vier und höchstens sechs Wochen. Der Richtwert für den Umfang des schriftlichen Berichts beträgt 20 Seiten. § 30 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Der Bericht ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. § 21 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend

(6) Nach Abschluss der Interdisziplinären Projektarbeit haben die Studierenden an einer Auswertungsveranstaltung teilzunehmen. In deren Rahmen ist von jeder Studierenden die Prüfung mit einer Präsentation zur Themenstellung abzuschließen. Ausarbeitung und Präsentation werden als Einheit bewertet.

(7) Der erfolgreiche Abschluss der Interdisziplinären Projektarbeit setzt das Bestehen der studienbegleitenden Prüfung gemäß Abs. 1 Satz 4 voraus. Durch den erfolgreichen Abschluss der Interdisziplinären Projektarbeit werden 10 Credits erworben. Thema und Note der studienbegleitenden Prüfung werden als Thema und Note der Interdisziplinären Projektarbeit in das Zeugnis aufgenommen.

III. Teilnahmebestätigungen

§ 26 Teilnahmebestätigung

(1) Die Bestätigung der aktiven Teilnahme setzt voraus, dass Studentinnen an mindestens 80 % der Praktika teilgenommen haben und mindestens 80 % der in den Praktika durchgeführten versuche Praktikumsberichte angefertigt und abgegeben haben; Gruppenarbeiten können zugelassen werden. Hat eine Teilnahme nicht im ausreichenden Maße aufgrund eines besonderen Entschuldigungsgrundes, wie z.B. Krankheit, stattgefunden, kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss durch eine zusätzliche Leistung im Rahmen der aktiven Teilnahme, wie z.B. durch das Anfertigen eines Protokolls oder einer Kurz-Hausarbeit, die fehlende Teilnahme kompensiert werden. regelmäßig und je nach Art der Lehrveranstaltung (z. B. Übungen oder Praktika) aktiv teilgenommen hat.

(2) Im Allgemeinen werden Teilnahmebestätigungen nur für Übungen und Praktika ausgestellt, die als Zulassungsvoraussetzung für studienbegleitende Prüfungen in Anlage 1 genannt werden.

(3) In sonstigen Fällen muss die Bestätigung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit Begründung beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

(4) Die Entscheidung über die Ausstellung der Teilnahmebestätigung liegt bei den Lehrenden und kann an Bedingungen, z. B. Abgabe von Übungsaufgaben geknüpft werden.

IV. Masterprüfung, Zusatzfächer

§ 27

Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung

In dem Masterstudiengang Life Science Technologie sind in den aus der Anlage 2 ersichtlichen Fächern einschließlich der Interdisziplinären Projektarbeit in dem aus der Anlage 2 ersichtlichen Umfang Credits durch Prüfungen zu erwerben.

§ 28

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte komplexe Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Untersuchung sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. Die Masterarbeit sollte in der Industrie, bei externen Institutionen oder in den Laboratorien des Fachbereichs durchgeführt werden.

(2) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterarbeit, ohne Bilder und Tabellen, beträgt ca. 60 Seiten.

(3) Die Masterarbeit wird von einer gemäß § 9 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden

§ 29

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a) oder c) erfüllt und
2. alle studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung des Studiengangs Life Science Technologies einschließlich der Interdisziplinären Projektarbeit bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich innerhalb einer Woche nach Abgabe, ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche, zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde oder
- d) wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 30

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit wird von der die Masterarbeit betreuenden Lehrenden gestellt. Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Betreuende muss schriftlich bestätigen, dass das verbindliche Thema der Arbeit der Kandidatin nicht vorher mitgeteilt wurde. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag der Kandidatin die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 17 gilt entsprechend.

§ 31

Abgabe und Beurteilung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch einen gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Dies sollte innerhalb eines Monats erfolgen. Eine der Prüfenden soll die Masterarbeit betreut haben. Die zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, wobei die Kandidatin ein Vorschlagsrecht hat. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 11 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende zur Beurteilung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Durch das Bestehen der Masterarbeit werden 25 Credits erworben.

§ 32

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist unabhängig von dieser zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Das Kolloquium hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Masterarbeit stattzufinden.

(3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 29 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind, die Einschreibung gemäß § 48 Abs. 1 HG oder die Zulassung als Zweithörerin gemäß § 52 Abs. 2 HG, jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium und

2. die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 29 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Masterarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 31 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Masterarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert je Prüfling etwa 40 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 20) entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 5 Credits erworben.

§ 33 **Ergebnis der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den aus der Anlage 2 ersichtlichen Prüfungsfächer 90 Credits und durch die Masterarbeit und das Kolloquium 30 Credits erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden,

- a) wenn eines der Pflichtfächer nach Maßgabe der Anlage 2 endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtfächern erforderlich ist oder
- b) wenn es nicht mehr möglich ist, in der Wahlpflichtmodul-Gruppe nach Maßgabe der Anlage 2 die erforderliche Anzahl an Credits zu erwerben oder
- c) wenn die Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung enthält.

§ 34 **Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote**

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Interdisziplinären Projektarbeit, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Masterarbeit und des Kolloquiums gemäß § 11 Abs. 4 und 5 gebildet.

(3) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ergänzend wird in einer Anlage zum Zeugnis eine relative ECTS-Abschlussnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Dabei wird die Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen berücksichtigt und im Zusammenhang mit der ECTS-Abschlussnote entsprechend ausgewiesen; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der relativen ECTS-Abschlussnote sind die Absolventinnen der sechs vorhergehenden Semester. Sind dadurch nicht mindestens 60 Personen einbezogen, sind so viele vorhergehende Abschlussemester einzubeziehen, dass mindestens 60 Personen einbezogen sind; es werden jeweils komplette Abschlussemester einbezogen.

(6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlussemester und/oder noch keine 60 Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, wird die relative ECTS-Abschlussnote nur auf Antrag ausgewiesen. In diesem Fall wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 5 vollständig bzw. ergänzend bzw. zusätzlich auf die Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs oder mehrerer vergleichbarer Studiengänge zurückgegriffen. Nähere Einzelheiten legt der Prüfungsausschuss fest; dies ist aktenkundig zu machen. Sofern die Bezugsgröße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.

§ 35

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über die Masterprüfung wird der Absolventin ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.
- (3) Das Transcript of Records informiert insbesondere über die Inhalte der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Fächer und die erworbenen Credits.

§ 36

Masterurkunde

- (1) Spätestens drei Monate nach dem Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs im Rahmen eines feierlichen Aktes ausgehändigt. Auf Antrag kann die Urkunde auch früher ausgehändigt werden. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin und der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

§ 37

Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.
- (2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des gewählten Studiengangs keine Entsprechung haben.
- (3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind der Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die

Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Life Science Technologies. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling im Rahmen des Studiengangs, für den er eingeschrieben ist, aus der Wahlpflichtmodul-Gruppe mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtfächern, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat. Sofern in der Wahlpflichtmodul-Gruppe die erforderliche Anzahl an Credits erreicht worden ist, gelten weitere Fächer aus dieser Gruppe, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 5 ergeben sich aus § 15

(7) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Life Science Technologies. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch diesen Prüfungsausschuss.

(8) § 10 Abs. 8 bis 11 bleiben unberührt.

V. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 38

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 39

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

VI. Schlussbestimmungen

§ 40

Übergangsbestimmungen

(1) Die Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2014 für den Masterstudiengang Life Science Technologies an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2014 ihr Studium in dem Masterstudiengang Life Science Technologies an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Sommersemester 2016 nach der im Wintersemester 2005/ 2006 geltenden Masterprüfungsordnung Life Science Technologies in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2014 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2014/ Nr. 23), ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 (Sommersemester 2016) verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 bzw. nach Ablauf der gemäß Satz 3 verlängerten Frist gilt die Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Life Science Technologies an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 41

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Masterprüfungsordnung Life Science Technologies in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2014 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2014/ Nr. 23) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Life Science Technologies vom 15.01.2014, 12.03.2014 und 09.04.2014 ausgefertigt.

Lemgo, den 20. Mai 2014

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann

Anlage 1: Teilnahmebestätigungen

Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3					
Bestätigung der aktiven Teilnahme (§ 26) an					
FNR	Pflichtmodule/Pflichtfächer	KZ	CR	Übung	Praktikum
4911 4916	Angewandte Mathematik Computergestützte Mathematik	AMA CMA	4 4	X	
4912 4918	Thermodynamik Systembilanzen und Modellbildung	TDY SMB	3 3		
4919 4913	Fluidodynamik Wärme- und Stofftransport	FDY WST	4 4		
4917	Anlagen- und Verpackungstechnik	AVP	8		X
4915	Umwelt und Ethik	UWE	6		
4924	Ingredients	ING	10		
4934	Planung und Entwicklung	PLE	12	X	
4932	Logistik	LOG	8		X
4933	Management	MAN	8	X	
4926	Interdisziplinäre Projektarbeit	IPA	10		X
	Wahlpflichtmodule				
4901	Back- und Süßwarentechnologie	BAS	3		
4902	Biotechnologie	B IT	3		
4903	Fleischtechnologie	FLT	3		
4904	Getränketechnologie	GET	3		
4905	Kosmetikwissenschaft	KWI	3		
4906	Pharmatechnik	PHM	3		

Abkürzungen

CR	Credits
FNR	Fachnummer
KZ	Kurzzeichen
SWS	Semesterwochenstunden
TB	Teilnahmebestätigung

Anlage 2: Studienverlaufsplan Masterstudiengang Life Science Technologies

FNR	Modul/Fach Pflichtmodule/Pflichtfächer	KZ	Semester								
			Summe		1		2		3		4
			SWS	CR	V	Ü P	V	Ü P	V	Ü P	CR
4911	Mathematik und Informatik	MUI									
4916	Angewandte Mathematik	AMA	3	4	1	2 0	4				
	Computergestützte Mathematik	CMA	3	4				1 2 0	4		
4918	Systembilanzen	SYB									
	Thermodynamik	TDY	2	3	2	0 0	3				
4912	Systembilanzen und Modellbildung	SMB	2	3	1	1 0	3				
4919	Transportvorgänge	TPV									
	Fluidodynamik	FDY	3	4				2 1 0	4		
4913	Wärme- und Stofftransport	WST	3	4				2 1 0	4		
4917	Anlagen- und Verpackungstechnik	AVP	6	8			8				
	Hygienic Design	HYD			2	0 0	(3)				
	Verpackungstechnik	VPA			3	0 1	(5)				
4915	Umwelt und Ethik	UWE	4	6			6				
	Umwelttechnik	UWT			2	0 0	(3)				
	Ethics in Life Sciences	ELS			2	0 0	(3)				
4924	Ingredients	ING	8	10							
	Funktionelle Inhaltsstoffe	FIS						4 0 0	(5)		
	Bewertung funktioneller Inhaltsstoffe	BFI						4 0 0	(5)		
4934	Planung und Entwicklung	PLE	8	12							12
	Prozessplanung	PPL								2 2 0	(6)
	Produktentwicklung	PEG								2 2 0	(6)
4932	Logistik	LOG	6	8							8
	Prozessleittechnik	PLT								1 0 1	(3)
	Betriebsablaufplanung	BAP								2 2 0	(5)
4933	Management	MAN	6	8					8		
	Qualitätsmanagement	QMA						1 3 0			
	Unternehmensmanagement	UMA						2 0 0			
4926	Interdisziplinäre Projektarbeit	IPA	6	10						0 0 6	10
	Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer		60	84	17	24	23	30	20	30	
	Wahlpflichtmodul-Gruppe Produkttechnologie: 2 Fächer sind zu wählen:		8	6	8	6					
4901	Back- und Süßwarentechnologie	BAS	4	3	3	1 0	3				
4902	Biotechnologie	BIT	4	3	3	1 0	3				
4903	Fleischtechnologie	FLT	4	3	3	1 0	3				
4904	Getränketechnologie	GET	4	3	3	1 0	3				
4905	Kosmetikwissenschaft	KWI	4	3	3	1 0	3				
4906	Pharmatechnik	PHM	4	3	3	1 0	3				
	Masterarbeit einschl. Kolloquium			30							30
	Summe		68	120	25	30	23	30	20	30	30

Abkürzungen: CR = Credits, FNR = Fachnummer, KZ = Kurzzeichen V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, SWS = Semesterwochenstunden

**Anlage 2a, englische Fachbezeichnungen im Studienverlaufsplan des
Masterstudiengangs Life Science Technologies**

FNR	Modul/Fach Pflichtmodule/Pflichtfächer	KZ	Summe		Semester						
			SWS	CR	1		2		3		4
					V	Ü P	V	Ü P	V	Ü P	CR
4911	Mathematics and informatics	MUI									
4916	Applied Mathematics	AMA	3	4	1	2 0	4				
	Aspects of computer support	CMA	3	4				1	2 0	4	
	System balancing	SYB									
4918	Thermodynamics	TDY	2	3	2	0 0	3				
4912	Systems and Modeling	SMB	2	3	1	1 0	3				
	Transport phenomena	TPV									
4919	Fluid Dynamics	FDY	3	4				2	1 0	4	
4913	Heat and Material Transport	WST	3	4				2	1 0	4	
4917	Process plant technology	AVP	6	8							
	Hygienic Design	HYD			2	0 0	3				
	Packaging Technology	VPA			3	0 1	5				
4915	Environment and Ethics	UWE	4	6							
	Environment Engineering	UWT			2	0 0	3				
	Ethics in Life Sciences	ELS			2	0 0	3				
4924	Functional Food Ingredients	ING	8	10						10	
	Functional Ingredients	FIS						4	0 0	(5)	
	Evaluation of functional Ingredients	BFI						4	0 0	(5)	
4934	Process Planning and Product Development	PLE	8	12							
	Process Development	PPL								2	2 0
	Product Development	PEG								2	2 0
4932	Logistics	LOG	6	8							
	Process Control Engineering	PLT								1	0 1
	Plant Organisation	BAP								2	2 0
4933	Management	MAN	6	8						8	
	Quality Management	QMA						1	3 0		
	Enterprise Management	UMA						2	0 0		
4926	Interdisciplinary Project**	IPA	6	10						0	0 6
	Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer		60	84	17	24		23	30	20	30
	Wahlpflichtmodul-Gruppe Produkttechnologie: 2 Fächer sind zu wählen:		8	6	8	6					
4901	Technology of Pastries and Sweets	BAS	4	3	3	1 0	3				
4902	Biotechnology	BIT	4	3	3	1 0	3				
4903	Meat Technology	FLT	4	3	3	1 0	3				
4904	Technology of Beverage Production	GET	4	3	3	1 0	3				
4905	Cosmetic Science	KWI	4	3	3	1 0	3				
4906	Pharmaceutical Engineering	PHM	4	3	3	1 0	3				
	Master's Thesis incl. Colloquium			30							30
	Summe		68	120	25	30		23	30	20	30